

## Erklärung Kleinbeihilfen - Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit der Coronahilfe für Start-ups erhalten Sie – mittelbar über den eingebundenen Investor - eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts. Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen.

Im Rahmen der Coronahilfe für Start-ups vergibt die **IBB Capital GmbH** Beihilfen auf Grundlage der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Die Bekanntmachung erfolgte am 01.03.2021 und wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zur entsprechenden Rechtsgrundlage und den jeweiligen Genehmigungen der Änderungen durch die Europäische Kommission wird auf die o.g. Bekanntmachung verwiesen.

Jede beihilferechtliche Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen. Erhält ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe mehrere Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. Zuschüsse, Garantien, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, ob diese Beihilfen addiert werden dürfen und dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird.

Alle der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 gewährten Beihilfen auf Grundlage der „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 1.800.000 EUR nicht übersteigen. In dieser Erklärung sind alle Kleinbeihilfen anzugeben, die Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe seit dem 19.03.2020 auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt wurden. Dies ist erforderlich, um die Einhaltung des geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

### EU-Transparenzanforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die **IBB Capital GmbH** gemäß § 4 Absatz 4 der „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 dazu verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

### Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Name des Start-ups

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe

- keine  
 folgende

Kleinbeihilfen gemäß der jeweils aktuellen Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 im Jahr 2020 oder 2021 erhalten bzw. beantragt hat:

Unternehmen	Beihilfegeber	Name des Förderprogramms	Aktenzeichen / Antragsnummer	Beihilfewert in EUR

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift